Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Serausgegeben von Ufteri.

Dienstag , den 20 Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 1 Thermidor IX.

Gefetgebender Rath, 30. Man.

(Fortfegung.)

Die gleiche Commission legt über die Sonderung der Ortogemeindeguter einen Gesetvorschlag vor, der fur 3 Enge auf ben Canglentisch gelegt wird.

Die Majoritat der Polizepcommission tragt folgen. bes Decret an:

Der gefetgebende Rath,

Auf die Votschaft des Voll. Rathes vom 26. May 1801, worinn derselbe Vollmacht begehrt, diejenigen Munizipalbehörden, welche sich dem öffentlichen Dienste in Absicht auf die Staatsabgaben entziehen, von ihrem Umte zu entlassen, und sie durch andere Bürger zu ersetzen; und nach angehörtem Vortrag der Polizepcommission;

In Erwägung, daß das Auflagengesetz vom 15. Dec. 1800, die vollziehende Gewalt beauftragt, alle nothigen Makregeln und Verfügungen zu dessen Boltziehung zu treffen, der Vollz. Rath dann vermittelst seines Beschlusses vom 10. Horn. 1801, und einiger nachgehenden Beschlusse mehr, den Munizipalitäten in Rücksicht dieses Gesitzes gewisse Obliegenheiten auferlegt hat, welche zu ersüllen einige Munizipalitäten sich bisanhin geweigert haben;

In Erwägung aber, bag die Regierung bon biefen Beamten Gehorfam zu erwarten hat, und denfelben bep beharrlicher Weigerung ihr Zutrauen zu entziehen, ja fogar fie zu ftraffen berechtigt ift;

pererdnet:

Der vollziehenden Gewalt wird die Lollmacht ertheilt, diesenigen Munizipalbehörden, die sich dem öffentlichen Dienste in Absicht auf die Staatsabgaben entziehen, und auf eine nachmals an sie zu ergehende Ausforderung in ihrer Weigerung beharren, von

ihrem Umte zu entlassen, und fie burch andere Bur ger zu ersetzen.

Der Rath verwirft diefes Gutachten.

Folgende Botschaft wird verlesen und dem Begehren beffelben entsprochen:

B. Geschgeber! Der Bollz Rath stimmt ganz ben Beranderungen ben, welche Sie an den Entwürffen der Patenten die den englischen Künstlern zum Behuse ihrer in St. Gallen zu errichtenden Spinnmaschine ertheilt werden sollen, gemacht haben. Der Bollz. Rath ladet Sie demnach ein, die Entwürsse durch die gewöhnlichen Unterschriften zu wirklichen Patenten zu erheben.

Die Gemeindstammer von Pampigny, Cant. Leman, begehrt Bewilligung für Errichtung einer Ziegelputte. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Efcher erhalt für 4 Bochen Urlaub.

Um 31. May mar feine Gigung.

Gesetzgebender Rath, 1. Juni. Prafident: Byttenbach.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an eine besondere aus den &B. Carrrard, Grafenried, und Stodar bestehende Commission gewiesen:

B. Geseggeber, Der Bolls. Rath siehet sich in den Fall geset, von dem 4ten Artikel des Amnestiegeseges vom 28. horn. 1801 Gebrauch zu machen, und Ihnen bengebogene Petition zweper jungen Manner Gedeon Burthard von Basel, und hauptmann Caspar Zwicki aus dem Canton Linth, zu überweisen, welche sich zur Emigration und Kriegsdienst gegen ihr Baterland verleiten liessen, allwo sie als Officiere angestellt waren.

Bende durffen um fo eber hoffnung auf zu erhaltende Begnadigung nahren, ba fie ihren Fehler einsehen, jum

Theil auch fur denfelben gebußt haben , und von ihren gemachten Erfahrungen, fur die Zukunft flugeres Betragen ju erwarten ift.

Die behden Petitionars gehören auch keineswegs zu ben Hauptanführern jener Ausgewanderten die gegen ihr Vaterland Intriguen und verderbliche Auschläge schmiedeten, sondern sie sind vielmehr in die Klasse jener Irrgeführten zu zählen, die zu schwach waren, der Ueberredung anderer und der Einwirkung besonderer Zeitumskände zu widerstehen.

Da endlich auch die betreffenden Regierungsstatthalter für die benden Petitionars gunstige Berichte und Zeugnisse abstatten, und der gesetzeb. Nath durch seine Volschaft vom 26. May glaubt, der Zeitpunct sen noch nicht vorhanden, eine allgemeine Amnestie nenerdings zu erklären, so glaubt der Vollz. Nath, diese Begnadigungsbegehren an Sie B. G. gelangen lassen, und Ihnen vorschlagen zu können, die oben benannten Gedeon Burthard und Caspar Zwiekt, unter den durch das Gesch vom 28. Horn. 1800 vorgeschriebenen Bedingungen, der Wohlthat der Amnestie theilhaftig zu machen. Der Volz. Rath ladet Sie ein, diesen Gegenstand Ihrer besorderlichen Berathung zu unterwerssen.

Folgendes Schreiben des Regierungsstatthalters bes Cantons Bafel wird verlesen:

B. Gefeggeber! Sie empfangen benliegend meine vierte und lezte Rechenschaft über die Einnahme und Answendung derjenigen Unterstützungen, welche ich zur Zeit der Noth für unsere unglüklichen Mitbürger in den Waldstätten sasielte. Mehr als 34000 Fr. baaren Geldes sossen da zur Linderung des unaussprechlichen Elends zusammen. Aber diese Summe ist noch ben weitem der geringere Theil der Liebessleuern. Zwen und drenmal grössern Werth hatten die Geschenke von Kleidern, Leinen, Hausgeräth und Lebensmitteln. Ungerechnet dieses alles, ward noch ausserdem von vielen Wohlthätern aus verschiedenen Cantonen unmittelbare Hülse dahin gesandt. Der himmel sohne die Edeln, welche sich so um das Naterland, um die leidende Menschheit verdient gemacht.

Ein Ungenannter übersendet dem Rath einige Exemplare bes "Zurufs an die Schweißer jedes Standes und iedes Glaubens."

Die gestrige Discussion über die Munizipalitäten welche sich der Bollziehung des Abgabengesetzes nicht unterziehen wollen, wird fortgesezt. Der Rath erklärt sich gegen den Grundsatz, der dem Bollz. Rath das Recht die Munizipalitäten ab, und neue an ihre Stellen zu setzen, ertheilt.

Er weiset alsbann bas Gange gu Entwerffung eines and berweitigen Strafgesetzes an Die Polizencommigion gurut.

sed four could be also be of success

Die Petitionencommiffion berichtet über folgende Ge-

1. Sechszehen Bürger der Gemeinde Niederglatt und Nöschiken, Canton Zürich, beschweren sich über den Spruch von fünf Schiedsmännern, welche nach Maßgab des gten Art. des Gesetzes vom 4. May 1799, über eine Streitigkeit zwischen ihnen, den Petenten, welche ihren Antheil an einer Gemeinaltment, die bisdahin durch Weidgang benuzt wurde, zur Anpflanzung des gehrten, und den übrigen Antheilhabern dahin entschieden, daß es für einmal ben dem bisherigen Benutzungserecht des Weidgangs dieser Allment serners verbleiben soll, dis darüber die nähere Bestimmung des Gesetzes erscheine.

Die Petitionscommifion tragt darauf an diefe Petition an die Bollziehung zu verweisen. Angenommen.

2. Martin Wyder von Luzern, dermalen Bezirks. richter zu Hochdorf, beklagt sich über die Gemeind Mees renschwand, woselbst er sich eingeweibet hat, und seit 20 Jahren gesessen ist, daß sie ihm einerseits die constitutionelle Ausübung seines Aktivbürgerrechts, und anderseits den von seiner Frau nach dortigen Statuten ihm zugesfallenen Antheil an Gemeint zit verweigere.

Die Petitionencommission rathet an, ben erstern Gegenstand ber Bollzichung zu überweisen; über den zwenten hingegen, der als Privatstreitigkeit vor den Richter gehört, nicht einzutreten. Angenommen.

Pfyffer erhalt für 10 Tage Urland.

Man schreitet zu Erneuerung des Bureaur: Mitstelholzer wird Prasident, Krug und Btattsmann werden Secretars, Gschwend Saglinspelstor; Saufsure und Huber werden zu Stimszählern ernannt.

Folgende Botschaft wird verlesen (den diegiahrigen Zehnden betreffend):

B. Gesetzeber! Ihren Gesetzvorschlag vom 21. May hat der Vollz. Rath von so grosser Wichtigkeit gefunden, daß er ihn verschiedenen Ministerien zur Prüffung zussandte, um durch Vereinigung mannigkaltiger Kenntnisse der Sache sowohl, als der Lage der Republik, Ihnen desto bestimmter und desto zuverläßiger seine Mcinung darüber sagen zu können. Dieser ungewöhnliche Gang aber zur Beantwortung Ihrer Gesetzvorschläge, welchen nur dringende Sorgkalt für das Wahl der Nepublik in dieser wichtigen Sache dem Vollz. Rath zur Psicht machte, nothigt denselben Sie noch um Rtägtge Berläns

gerung des Zeitpunkts, in welchem er seine Antwort eins senden sollte, zu ersuchen, und er zweifelt nicht, daß Sie ihren endlichen Beschluß biedahin verschieben.

Der Nath beschließt, am Frentag die zwente Berathung über diesen Gesetporschlag zu eröffnen, und giebt davon dem Bollz. Nath Nachricht.

Gesetzgebender Rath, 2. Juni. Prafident: Mittelholzer.

Die Finang-Commission rath zu folgender Botschaft en den Bolly. Rath, welcher angenommen wird.

B. Bollz. Rathe! Die Gemeinde Boffonens, Diftr. Chatel St. Denis, Canton Frydurg, hat dem geseigesbenden Rath angeschlossene, auf fernere Beziehung einer für den Abgang des Weidrechts festgesezten Finanz abzweckende, mit zwenen Beplagen begleitete Petition eingesendet.

Bevor aber ber gesetzebende Rath etwas über diesen Gegenstand verfügen tann, findet er nothig, die aufalisgen Beigerungsgrunde berienigen Burger zu tennen, welche in dem Fall fich befinden mochten, diesen Weidsgangspfenning entrichten zu niuffen.

Sie B. Bollz. A. werden demnach eingeladen, denfelben die Petition der Gemeinde Boffonens mittheilen, und fie zur Eingabe ihrer Berichte und allfäligen Weigerungsgrunde auffordern zu lassen, da dann der gefetzgebende Rath fämtliche Schriften zurüß erwartet.

Die gleiche Commission rath zu folgender Botschaft an den Bolly. Rath, welche angenommen wird,

3. Bolly Rathe! In bengehender Petition befchweren sich die Gemeindeburger (coproprietaires) von Corcelled, Diftr. Deterlingen C. Fryburg, uber ihre Mit. burger und Mitantheilhaber von Beterlingen über mancherlen Uebervortheilungen und schlieffen auf eine Thei-Jung ihrer gemeinfam befitenden Gemeinguter, jedoch blos babin, daß jedem Ort, nicht aber jedem Antheilhaber, fein Untheil angewiesen werde. - Obschon nun die Detenten ihre Bittichrift der Gemeindetammer von Peterlingen abschriftlich mitgetheilt und fie zu Gingabe ihrer Beantwortung aufgefordert haben, fo hat doch dieselbe fich gegen ihre Gegner in nichts einlaffen wollen. Wenn aber ber gefetgebende Rath über Diefes Conderungsbegehren der dortigen Gemeindeguter entscheiden foll; so ift erfoderlich, daß von Seite Peterlingen darauf geantwortet und eine Gegenvorstellung eingereicht werde. — Mit Zusendung Diefer Bitte und deren 3 Bentagen werden Gie B. Bolly. R. demnach eingeladen, Diefe Mutheilung und Berichteinziehung gu veranstalten, und fodann die famtlichen Schriften bem gejetigebenden Rath wieder gutommen gu laffen.

Die gleiche Commission erstattet über ben hier gunachst folgenden Untrag eines Mitgliedes, ben nachfolgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Cangleptisch gelegt wird.

- B. Geschgeber! Der Zeitpunkt sen ferne oder, wie wir es alle wunschen, nahe, wo die ihige provisorische Regierung abtretten wird, um einer bleibenden Plaz zu machen. Go liegen derselben, so viel es von ihr abbangt, noch folgende Hauptpflichten gegen die Nation in dem nachsimöglichen Zeitpunkt zu erfüllen ob.
- 1. Die Bewirkung und öffentliche Bekanntmachung der Staatsrechnungen in allen ihren hauptsweigen, aus deren Resultaten einerseits die für unsere innern fortdauernden Bedürfnisse, und anderseits die für unsere zufälligen aussen Berhältnisse seit dren Jahren verwens deten Summe sich zu Jedermans Kunde ergeben.
- 2. Eine, so weit die Spuren reichen, genaue Revision aller bisherigen Einnahmen und Ausgaben von dem Finanzminiskerium an bis auf den untersten Einnehmer, um entweder die Schuldigen, wenn deren wider Verhoffen waren, zur Verantwortung zu ziehen, oder aber die Nation von dem stets lauter werdenden Wahn der Veruntreuungen der öffentlichen Gelder zu überführen.
- 3. Verstehet sich unbeschadet ihrer Thatigkeit und Fahigkeit, Die Bureaux aller von der Nation bezahlter Behörden von dem Ersten bis jum Lezten so einfach und unfostpielig als möglich einzurichten.
- 4. Ein Comptabilitats System ausfindig zu machen, bas die Ehre der öffentlichen Administrationsbehörden selbst vor dem Verdacht der Veruntreuung sichere.

Bu Erreichung dieser vier Zwecke erfordert es einersseits wenige im Udministrations, und Rechnungsfach erfahrne Manner, die auf einige Monate dem Batersland ihr Talent zu leihen bereit senen, und anderseits einige rechtschaffene, entschlossene Magistratspersonen, die mit der erforderlichen Authorisation versehen, alle aus Borsaz oder Trägheit ausstoffenden Schwierigkeitert heben, und ohne Scheu, tresse es wo oder wen es wolle, die Resultate dieser Arbeiten der Regierung barstellen.

B. Gesetzgeker! Die Lestern muffen wir unter und selbst suchen; wenn wir diese, wie ich hoffe, mit allges meinem Beyfall werden gefunden haben, so werden fich die Erstern, verlasset Euch darauf, von selbst anbieren.

Dieser Voraussetzung zufolge trage ich barauf an : Erflich, baf die Tinanzcommission bem gesetg. Rath eine Wahl von 4 Gliebern aus ihrer und unserer Mitte vorschlage, und dann der geschgebende Rath durch das geheime Scrutinium eine ansservedentlichellutersuchungs, und Ersparniß Commission von 2 Gliedern wähle, der, unter einstweiliger Dispensation von allen audern Commissionen, die Activirung der Staatsrechnungen, die Veransfaltung der Revision aller bisherigen Einnahmen und Ausgaben, der Generalbericht über den Zustand und Einrichtung der Bureaux, und die Ausst. Uung eines Rechnungsspistems für alle öffentlichen Berwaltungsbe, horben ausgetragen werde.

Da dieses Angelegenheiten sind, die wir, selbst ohne Rufsicht auf die verschiedenen Vorschriften unserer durchslöcherten Constitution, anders nicht als mit hilfe unseres von ten gleichen gemeinnüßigen Absichten belebten Vollziehungsraths unternehmen können und sollen, so trage ich darauf an: Zwentens, daß dem Vollz. Nath durch eine Botschaft von der Niedersetzung dieser Commission Nachricht ertheilt, und derseibe eingeladen werde, einersteits zu Completirung dieser Commission, nach Belieben aus seiner Mitte oder aus der Jahl der helvetischen Bürger, ein drittes Mitglied zu ernennen; und anderseits diese Commission in allen ihren vorhabenden Arbeit, zu deren schleunigem Fortgang und Gelingen mit seiner ganzen Kraft und Ansehen zu unterstützen.

B. Gesetzeber! Diese Motion ist ein auffallender Gebante von mir, den ich, ohne ihn irgend jemand mitgetheilt zu haben, unmittelbar Ihnen selbst in seinem Unwerth zur Prüfung vorlege, in der hoffnung, daß er über Gegenstände, die nicht länger zu vertagen sind, in ihrer Mitte zweimässigere Vorschläge erwecken werde.

Ein Bolk, das leidet, ist argwöhnisch, und bereit jeder Berläumdung gegen diesenigen, die ihm ungewohnte Abgaben austegen, Glauben berzumessen; noch steht es nicht in unster Macht, den Druk zu erleichtern, wohl aber das Bolk zu überzeugen, daß blos in einem unvermeiblichen Berhängniß und keineswegs in einem Mangel von Treue und Dekonomie der Regierung und ihrer Be, amteten, die Quelle seiner Uebel zu suchen sene. Dieß ist der Beweggrund meiner Anträge.

Die ehemalige, durch Eintracht mehrerer Jahrhunderte, selbst ihren mächtigen Nachbarn Achtung gebietende Sidgenossenschaft stellt uns das besehrende Benspiel
auf, daß auch blos zufällige unberechnete Constitutionen
gedeihen, Wohlstand verbreiten und lange dauern können,
wenn sie durch eine treue und kluge Verwaltung der öffenelichen Gester garantirt sind; — so wie hingegen,
ohne dieß, keine Regierung sich Achtung und Zutrauen

erwerben kann, und selbst eine wohlausstudirte Constitue tion eine blosse Seisenblase ift, die batd zerplazt, und nichts als einen Flecken von ihrem momentanen Dasenn zurükläßt, wie es die tägliche Erfahrung beweist. Dies veranlasset mich vorzüglich auf meinen Untrag f. Nro. 4. für das Künftige zu insisticen, wenn Sie je gegen meine Erwartung über das Vergangene weggehen sollten.

Das Mittel, fo ich ju biefen Zweden vorgeschlagen habe, stelle ich ganglich Ihrer Beidheit anheim.

Um ftart, schnell, einstimmig und ohne fremben Ginfluß zu handeln, erfordert es nur wenige Manner; darum schlosse ich nur auf eine Commission von dregen, in der Boraussetzung, daß diesen die Bollmacht ertheilt werde, selbst nach eigenem fregem Belieben die nothigen Gehulfen zu mablen.

(Die Fortfetung folgt.)

Kleine Schriften.

Geschichte des veränderten Schiksals und kriegerischen Austritten, welsche den alten Canton Glarus vom Jahr 1798 bis 1801 betraffen. Berausgegeben von Pfr. M. Freuler. Gedruft zu haben in der Buchdruft teren zu Glarus. 8. 1800. S. 48.

Dem iho lebenden Glarner zur treuen Lehre und Warnung, dem Nachkömmling zu einem unauslöschlischen Denkmal der wichtigen, mit vielen Leiden begleites ten Staatsveränderung — ließ der Af. dieß Werkgen drucken, das eine nicht ganz unbrauchbare, aber doch eiwas magere und trockene Chronik der Arkegsereignisse enthält. Am Ende sindet sich das Verzeichnis der Todeten (ihrer sind 90) und der Verwundeten (deren sind 56) aus dem Canton Glarus in den verschiedenen Gesechten von 1798 bis 1800.

Druffehler.

In den Bevolkerungstabellen St. 380. S. 271 und 272 ift ju lefen :

Begirt Rorfch ach 7,052, flatt 7,062.

Summa des Cantons Uppengell 147,783, fatt 147,793.

Bezut Laufanne 12,629; flatt 13,629. Bezuf Mendrifio 9,479, flatt 4,979.